Der Stadtrat an den Gemeinderat

2. Februar 2022

GR Nr. 2021/350

Dringliche Motion von Christine Seidler und 30 Mitunterzeichnenden betreffend Historische Aufarbeitung der Rolle der Fürsorgebehörden und weiteren Protagonisten betreffend die angeordneten Zwangsmassnahmen, einschliesslich der Abläufe im Zusammenhang mit dem Waffenfabrikanten Emil G. Bührle und dem Marienheim

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. September 2021 reichten Gemeinderätin Christine Seidler (SP) und 30 Mitunterzeichnende folgende Motion, GR Nr. 2021/350, ein. Sie wurde am 5. Januar 2022 dringlich erklärt.

Der Stadtrat wird aufgefordert, mittels einer kreditschaffenden Weisung die Rolle der Fürsorgebehörde (Fürsorgeinspektorat 2 und allenfalls weitere), der Stadt Zürich, der städtischen Kirchen und von weiteren, allenfalls noch nicht bekannten Protagonisten ab dem Zeitraum der 1930er Jahre im Zusammenhang mit administrativem Freiheitsentzug, Arbeitslagern, Arbeitsheimen, Pflichtarbeit, Zwangsarbeit, Ausbeutung, Mädchenhandel usw., auch die Abläufe, die im Zusammenhang mit dem Zürcher Waffenfabrikanten und Kunstsammler Emil G. Bührle sowie dem Marienheim stehen, historisch unabhängig und vertieft aufzuarbeiten.

Begründung

Wie der Beobachter[1] recherchierte, besass Emil G. Bührle in Dietfurt SG ab 1941 eine Spinnerei mit Mädchenheim. In diesem Heim liessen Fürsorgebehörden aus der gesamten Deutschschweiz mindestens 300 minderjährige Mädchen gegen ihren Willen internieren und zu Hungerlöhnen arbeiten. Emil Bührle, der damals reichste Schweizer, maximierte dadurch seinen Gewinn.

Die Arbeitsbedingungen bezeichnet der Historiker Thomas Huonker als Zwangsarbeit. Die Bührle-Spinnerei liess die Mädchen für sich arbeiten, obwohl ein Arbeitszwang zugunsten einer Privatfirma in der Schweiz damals verboten war. Bereits 1941 war das internationale Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- und Pflichtarbeit (SR 0.822.713.9) in der Schweiz in Kraft getreten. Es sieht vor, dass keine Schweizer Behörde Zwangs- oder Pflichtarbeit zum Vorteile von Einzelpersonen oder privaten Gesellschaften auferlegt oder zulässt. Zwangsarbeit, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestand, musste zudem beendet werden.

Die Zusammenarbeit von Bührle-Mädchenheim oder weiteren Heimen mit Industriellen oder Gewerbebetreibenden der Stadt Zürich und den Behörden wurde historisch nie aufgearbeitet. In Anbetracht der feierlichen Eröffnung des Neubaus des Kunsthauses ist der Fall Bührle über eine Restitution hinaus von grundsätzlicher Bedeutung für die historische Aufarbeitung nicht nur des Kunsthandels im Zweiten Weltkrieg, sondern auch der historischen Rolle der Stadt Zürich im Kontext von Menschenrechten.

Das Schwarzbuch Bührle Raubkunst für das Kunsthaus Zürich? hat die vielen Aspekte der Problematik um die Sammlung Bührle gezeigt. Es geht jedoch auch darum, dass der Name Bührle in der Öffentlichkeit bald für eine bedeutende Zürcher Kulturinstitution von nationalem Rang stehen wird. Im Dokumentationsraum soll darauf hingewiesen werden, dass die Sammlung Bührle insgesamt mit dem Geld erworben wurde, das der Waffenfabrikant unter anderem mit dem Verkauf von Rüstungsgütern an das nationalsozialistische Deutschland erworben hat. Wie jüngste Recherchen nun zeigen, resultierte der Reichtum Bührles aber auch aus einem von der Stadt Zürich damals aktiv unterstützen Mädchenhandel. Selbst eine lückenlos erfolgte Provenienzforschung kann diese moralische Dimension nicht erfassen. Im Sinne eines gesellschaftssozialen Denkmals und der Rehabilitation betroffener Frauen und Mädchen und weiterer Menschen steht die Stadt Zürich in der Verantwortung und soll diese ernsthaft und unabhängig wahrnehmen. Eine historische Aufarbeitung dieses unrühmlichen Kapitels der Stadt Zürich muss -

[1] Beobachter Titelthema Ausgabe 18/2021, Yves Demuth

gerade im Kontext mit der Eröffnung des Neubaus des Kunsthauses – geschichtliches und moralisches Zeugnis dafür werden, dass Eigenständigkeit und Freiheit junger Frauen keine Straftaten sind und jegliche Formen von Ausbeutung und Diskriminierung in keiner Weise tolerierbar sind. Es bedarf einer kollektiven Erinnerung und Aufarbeitung dieser unrühmlichen Rolle der Stadt Zürich und der Schweiz in der Geschichte der Nachkriegszeit.

Nach Art. 126 lit. a Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen Anträge, die den Stadtrat verpflichten, einen Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen (Art. 127 Abs. 2 GeschO GR). Wird die Motion dringlich erklärt, beträgt die Frist dafür einen Monat nach Dringlicherklärung (Art. 127 Abs. 3 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt aus nachfolgenden Gründen die Entgegennahme der Motion ab und beantragt die Umwandlung in ein Postulat.

Die Anliegen der Motion werden vom Stadtrat geteilt. Die in der Motion geforderte historische Aufarbeitung wird aktuell im Sozialdepartement (SD) vorbereitet. Das SD orientiert sich bei der Aufarbeitung an den Empfehlungen der Unabhängigen Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgungen (siehe Broschüre «Empfehlungen der UEK: Rehabilitierung der Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen durch die Produktion von Wissen und dessen Verbreitung, durch die Unterstützung von Bürgerinitiativen, durch einen erleichterten Zugang zu Wissen und zur Kultur und durch zusätzliche finanzielle Leistungen»[2]).

Die bisherige und aktuelle Forschung zum Thema kennt nachfolgende Stränge. Die UEK hat im Jahr 2019 zu den administrativen Versorgungen (Zeitraum bis 1981) Forschungsergebnisse[3] geliefert. Zur Geschichte im Kanton Zürich und in der Stadt Zürich sind vereinzelte Aussagen zu finden. Zusätzlich ist im Sammelband «Menschen korrigieren. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen im Kanton Zürich bis 1981» (2018) von Beat Gnädinger und Verena Rothenbühler die Vielfältigkeit der Zwangsmassnahmen im Kanton Zürich dargestellt. Im Weiteren läuft aktuell das Nationale Forschungsprogramm 76 «Fürsorge und Zwang» (NFP 76)[4], das sich mit den Wirkmechanismen von Fürsorge und Zwang in Geschichte, Gegenwart und Zukunft befasst. Die Forschungen dauern von 2018 bis 2023. Hier stehen vor allem weitere Zwangsmassnahmen neben der administrativen Versorgung (z. B. Fremdplatzierungen, Medikamentenversuche) im Forschungsfokus.

Anschliessend und aufbauend auf den erwähnten Forschungssträngen beabsichtigt das SD, die spezifische Geschichte der Stadt Zürich genauer aufzuarbeiten. Geplant ist, in drei Phasen vorzugehen: In einer ersten Phase sollen im Rahmen einer Vorstudie zusammen mit externen Fachleuten Lücken der historischen Aufarbeitung für die Stadt identifiziert werden. Die Datenlage zu den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen wird für die Stadt als gut eingeschätzt, da u. a. das Stadtarchiv über umfangreiches Datenmaterial verfügt. In der Vorstudie soll auch die Forschungsperiode für die zweite Phase festgelegt werden. Die historische Aufarbeitung soll deutlich mehr als die Geschichte der Mädchenheime umfassen, der Blick soll breit gefasst sein. Ein Fokus soll dabei auch auf Dynamik und Wechselwirkung zwischen gesellschaftlichen

[2] https://www.uek-administrative-versorgungen.ch/resources/Empfehlungen_UEK_DE_201909021.pdf
[3] https://www.uek-administrative-versorgungen.ch/forschung/
[4] http://www.nfp76.ch/de

Werten, Politik, Betroffenen, Behörden und gesetzlichen Grundlagen liegen und dem Zusammenspiel der verschiedenen staatlichen Ebenen sowie öffentlicher und privater Verantwortungen.

Sobald Forschungsumfang und Inhalt genauer abgeschätzt werden können, werden die für den eigentlichen Forschungsauftrag (zweite Phase) benötigten finanziellen Mittel bei der zuständigen Instanz beantragt. Es ist aktuell nicht davon auszugehen, dass die entsprechenden Ausgaben in die Kompetenz des Gemeinderats fallen. Eine der Vorgaben in der Ausschreibung des Forschungsauftrags ist der partizipative Forschungsansatz, das heisst, dass betroffene Personen in die Forschung miteinbezogen werden. Eine Öffnung von wissenschaftlichen Prozessen, bei denen Nichtwissenschaftlerinnen und Nichtwissenschaftler ein Teil eines Forschungsprojekts werden und dieses mitgestalten, hat den Vorteil, dass durch die entstehende Verschränkung unterschiedlicher Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis neues Wissen besser entstehen kann.

Die Frage, wie die Stadt nach der historischen Aufarbeitung mit dem neu erlangten Wissen umgeht und wie ein angemessener Umgang mit der Vergangenheit aussehen kann, soll in einer dritten Phase geklärt werden. Mögliche Massnahmen wie z. B. eine Anlaufstelle für Betroffene, Gedenkstätten, Ausstellungen/Museen, Ergänzung von Schulstoff sollen nach der abgeschlossenen historischen Aufarbeitung aus Phase 2 geprüft werden. Diese Massnahmen sollen abgestimmt sein auf das dann voraussichtlich vorliegende städtische Konzept Erinnerungskultur. Den Auftrag für dessen Erarbeitung hat der Stadtrat erteilt, und sie wird demnächst vom Koordinationsgremium Erinnerungskultur in Angriff genommen. Ebenfalls in die Überlegungen miteinzubeziehen ist ein allfälliges kantonales Erinnerungsprojekt zugunsten der Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen, wie es aktuell in Diskussion ist. Dem Stadtrat ist es wichtig, für die Stadt Zürich Lehren für heute und die Zukunft auf Basis der Forschungsergebnisse herauszuschälen. Gerade die Handhabung im Sozialhilfe- und Fürsorgewesen wie auch im zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutz birgt auch heute Herausforderungen und Spannungsfelder. Diese bedingen eine stete kritische Reflexion im Umgang mit dem Machtgefälle zwischen Staat und Leistungsbeziehenden.

Über die historische Aufarbeitung hinaus war und ist es dem Stadtrat wichtig, Betroffene von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen zu unterstützen. Betroffene sollen und können jedoch nicht auf eine umfassende historische Aufarbeitung warten, bis sie unterstützt werden. Im Jahr 2011 hat das SD daher einen Aufruf gestartet, in Rahmen dessen sich alle Betroffenen melden können, die erwiesenermassen Opfer einer fürsorgerischen Zwangsmassnahme wurden und bei der die Stadtzürcher Behörden verursachend waren. Zwischen 2011 und 2020 wurden aus dem «Dr. Emil und Emmie Oprecht-Fonds» bisher total 58 800 Franken ausbezahlt (in der Regel für Sachwerte). Das Angebot zur finanziellen Unterstützung besteht nach wie vor. Sollte es aufgrund des laufenden Bedarfs notwendig sein oder falls sich im Rahmen der historischen Aufarbeitung zusätzliche Unterstützungs- oder Entschädigungsmassnahmen ergeben, so soll die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel geprüft werden.

Zusammengefasst hält der Stadtrat die Motion für nicht zweckmässig, da es für die geforderte historische Aufarbeitung aktuell keine kreditschaffende Weisung in Kompetenz des Gemeinderats benötigt und der Weg über eine solche den weiteren Prozess eher verzögern würde. Die Arbeiten werden wie beschrieben an die Hand genommen.

Der Stadtrat lehnt daher die Motion ab, ist aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti